

RS Vwgh 1994/11/4 94/16/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.1994

Index

21/02 Aktienrecht

32/06 Verkehrssteuern

32/08 Sonstiges Steuerrecht

Norm

AktG 1965 §219 Z1;

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z1;

GrEStG 1987 §1 Abs1;

UmgrStG 1991 §6 Abs5;

UmgrStG 1991 Teil3 Z1 litd;

Rechtssatz

Eine Verschmelzung von Aktiengesellschaften erfolgt gemäß § 219 Z 1 AktG durch Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) als Ganzes an eine andere (übernehmende Gesellschaft) gegen die Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft. Die Verschmelzung durch Aufnahme stellt ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft zwischen der übertragenden AG und der übernehmenden AG dar (Hinweis Strasser in Schiemer/Jabornegg/Strasser, AktG/3, § 219 Randziffer 2). Die Übertragung des Vermögens an die aufnehmende Gesellschaft ist die Verschaffung des Eigentums bzw einer der Eigentümerstellung entsprechenden Rechtsstellung an jedem einzelnen Bestandteil dieses Vermögens (Hinweis Strasser, aaO, Randziffer 10), und zwar im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge (Hinweis Strasser, aaO, Randziffer 5). Daraus ergibt sich aber schon, daß es sich bei einem Verschmelzungsvertrag um ein - "anderes" - Rechtsgeschäft iSd § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG 1987 handelt, das den Anspruch auf Übereignung der einen Bestandteil des Vermögens der übertragenden Gesellschaft bildenden Grundstücke begründet (Hinweis E 26.2.1958, 3096/55; E 11.3.1971, 1100/70). Auch der Gesetzgeber des UmgrStG 1991 hat sowohl im § 6 Abs 5 als auch in der Übergangsbestimmung des dritten Teils Z 1 lit d vorausgesetzt, daß ein Verschmelzungsvorgang einen Erwerbsvorgang iSd § 1 Abs 1 GrEStG 1987 darstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160177.X01

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at